

# Sonderumlage 2026 – Rechte und Pflichten

## Liebe Mitglieder der Sektion Bayreuth,

die Mitgliederversammlung hat am 18.05.2026 die Sonderumlage beschlossen. Seit dem 31.08.2026 ist unsere geänderte Satzung im Vereinsregister eingetragen und veröffentlicht. Damit ist die Sonderumlage wirksam. Die aktuelle Satzung finden Sie auf unserer Webseite unter Downloads.

Die Sonderumlage ist ein wichtiger Baustein für die Zukunft unserer Sektion. Sie sichert unsere Liquidität und ermöglicht es uns, Finanzierungskredite abzulösen und die Verbindlichkeiten der Sektion zu reduzieren, unsere Hütten zu erhalten und zu modernisieren, unsere Jugend mit Schutzausrüstung auszustatten und Rücklagen zu bilden. Jeder Beitrag zählt, und wir wissen Ihre Unterstützung sehr zu schätzen.

Ausführliche Hintergründe zur Sonderumlage finden Sie in unserem [Newsletter](#) vom Juni 2026 auf der Webseite und im Protokoll der Mitgliederversammlung 2026, das in unserer Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegt.

## Ihre Pflichten und Möglichkeiten

Wir möchten Sie offen und vollständig über Ihre Pflichten und Möglichkeiten informieren.

### Ihre Zahlungspflicht

- Die Zahlung der Sonderumlage ist für alle A- und B-Mitglieder verpflichtend. Sie ist eine satzungsmäßige Mitgliederpflicht zusätzlich zum Jahresbeitrag (§ 7 Nr. 6 der Satzung).
- Sie wird einmalig im Jahr 2026 erhoben, um die Liquidität des Vereins zu sichern. Die Sonderumlage ist bis zum 21.10.2026 zu zahlen, entweder per SEPA-Lastschrift oder per Überweisung (siehe „Ihre Zahlung auf einen Blick“).
- Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Verein Umlagen erheben darf, wenn die Satzung dies vorsieht und eine Obergrenze festlegt (BGH, Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06). Die Sonderumlage wurde deshalb unter der aufschiebenden Bedingung der Satzungsänderung beschlossen. Seitdem legt unsere Satzung fest: Eine Sonderumlage darf höchstens das Doppelte des Jahresbeitrags betragen und nicht häufiger als einmal in zwei Kalenderjahren erhoben werden (§ 3 Nr. 3 I und § 7 Nr. 6 der Satzung).
- Mit rund dem 0,7-fachen des Jahresbeitrags bleibt unsere Sonderumlage deutlich unter dieser Obergrenze und weit unter dem, was in der Rechtsprechung als zumutbar gilt (bis zum Sechsfachen des Jahresbeitrags).

### Ihre Möglichkeiten

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Im Zusammenhang mit der Sonderumlage ermöglichen wir Ihnen die außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung ohne weitere Begründung, wenn Sie gleichzeitig der Sonderumlage widersprechen. Widerspruch und außerordentliche Kündigung müssen schriftlich erfolgen (per Brief an die Geschäftsstelle oder per E-Mail an [geschaeftsstelle@alpenverein-bayreuth.de](mailto:geschaeftsstelle@alpenverein-bayreuth.de)) und bis zum 14.10.2026 bei uns eingehen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Sonderumlage auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Mitgliedschaft später kündigen.

a) Widerspruch und außerordentliche Kündigung

- Ihre Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung. Alle Rechte und Pflichten enden damit beiderseits.
- Die Sonderumlage wird nicht erhoben.
- Vergünstigungen und der Versicherungsschutz des Alpenvereins gelten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bitte vernichten Sie Ihren Mitgliedsausweis.
- Eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrags 2026 erfolgt nicht, da der Mitgliedsbeitrag der Förderung des Vereinszwecks dient und keine Gegenleistung für einzelne Leistungen ist.

b) Widerspruch ohne Kündigung (Mitgliedschaft bleibt bestehen)

- Die Sonderumlage ist für alle A- und B-Mitglieder verbindlich beschlossen. Ein Widerspruch hebt die Zahlungspflicht nicht auf.
- Bei fristgerechtem schriftlichem Widerspruch ziehen wir die Sonderumlage vorerst nicht ein und mahnen nicht. Wir legen alle Widersprüche der Mitgliederversammlung vor.
- Die Zahlung der Sonderumlage ist eine Mitgliederpflicht nach § 7 Nr. 6 der Satzung. Der Vorstand behält sich daher vor, ein Ausschlussverfahren nach § 12 der Satzung einzuleiten. Gegen einen Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

c) Rücklastschrift

- Eine Rücklastschrift ersetzt keinen Widerspruch. Dieser muss schriftlich und fristgerecht erfolgen.
- Bei einer Rücklastschrift ohne schriftlichen Widerspruch stellen wir Ihnen die von der Bank berechnete Rücklastschriftgebühr in Rechnung.
- Wir fordern Sie höchstens zweimal zur Zahlung auf. Danach behält sich der Vorstand vor, Ihre Mitgliedschaft zu beenden (Streichung nach § 11 Abs. 2 oder Ausschluss nach § 12 der Satzung).

d) Ausbleibende Überweisung

- Eine ausbleibende Zahlung ersetzt keinen Widerspruch. Dieser muss schriftlich und fristgerecht erfolgen.
- Wir fordern Sie höchstens zweimal zur Zahlung auf. Danach behält sich der Vorstand vor, Ihre Mitgliedschaft zu beenden (Streichung nach § 11 Abs. 2 oder Ausschluss nach § 12 der Satzung).

e) Härtefall

- Bringt Sie die Sonderumlage in eine besondere finanzielle Notlage, können Sie einen Antrag auf Ermäßigung, Erlass oder Ratenzahlung stellen.
- Der Antrag muss schriftlich mit kurzer Begründung bis zum 14.10.2026 bei der Geschäftsstelle eingehen. Er wird vertraulich behandelt.
- Der Vorstand entscheidet nach Prüfung des Einzelfalls. Bis zur Entscheidung ziehen wir die Sonderumlage nicht ein.

## Rückfragen

Auf Eure Fragen gehen wir gerne jederzeit ein, ihr erreicht uns unter [vorstand@alpenverein-bayreuth.de](mailto:vorstand@alpenverein-bayreuth.de) oder über die Geschäftsstelle: [geschaeftsstelle@alpenverein-bayreuth.de](mailto:geschaeftsstelle@alpenverein-bayreuth.de) oder (0921) 49 88.

Herzliche Grüße, euer geschäftsführender Vorstand der Sektion Bayreuth

Tobias, Simone, Dirk und Mathias